

***Bericht des Petitionsausschusses Nr. 14 vom 2. September 2008***

Der Petitionsausschuss hat am 2. September 2008 die nachstehend aufgeführten 17 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/644

**Gegenstand:** Beseitigungsverfügung

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über eine Aufforderung, die im Bereich ihrer Grundstücksüberfahrt befindlichen Sperrpfosten zu beseitigen. Sie trägt vor, die Pfosten seien vor einigen Jahren durch eine Fachfirma nach Rücksprache mit dem Amt für Straßen und Verkehr erstellt worden. Außerdem habe das Amt mündlich und schriftlich zugesagt, dass die Pfosten stehen bleiben könnten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile hat das Amt für Straßen und Verkehr die Aufstellung von Sperrpfosten an der Grundstücksüberfahrt der Petentin genehmigt. Es hat die Petentin allerdings aufgefordert, die vorhandenen Pfosten durch andere zu ersetzen. Das Material der vorhandenen Pfosten entspricht nämlich nicht den Vorgaben, die das Amt für Straßen und Verkehr regelmäßig für den Einbau von Sperrpfosten in der öffentlichen Verkehrsfläche macht.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollte in diesem konkreten Einzelfall die Aufforderung des Amtes zur Beseitigung der vorhandenen Pfähle nochmals überdacht werden. Zum einen hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in seiner Stellungnahme an den Petitionsausschuss selbst ausgeführt, er könne nicht ausschließen, dass zurzeit der Herstellung der Grundstücksüberfahrt Mitarbeiter des Amtes für Straßen und Verkehr mündliche Absprachen mit dem Bauunternehmer getroffen hätten. Dies könne er allerdings nicht mehr nachvollziehen, weil der zuständige Mitarbeiter im Ruhestand sei. Darüber hinaus hat das Amt für Straßen und Verkehr der Petentin später schriftlich mitgeteilt, eine erneute straßenbau-seitige Überprüfung in der Örtlichkeit habe ergeben, dass die Sperrpfosten dort verbleiben könnten. Zur rechtlichen Absicherung sei nur noch die Erteilung einer Genehmigung für die Pfosten erforderlich. Nach dem eindeutigen Wortlaut enthält das Schreiben eine Zusicherung für den Verbleib der vorhandenen Sperrpfosten. Deshalb sollte nach Auffassung des Petitionsausschusses in diesem Fall ausnahms-

weise von der Forderung anderer Pfosten abgesehen werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil der Petitionsausschuss die Befürchtung des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, bei einer Beschädigung der Kunststoffhülle durch Fahrzeuge könnten herumfliegende Teile Unbeteiligte verletzen, als nicht sehr groß ansieht. Immerhin handelt es sich um Pfosten aus hartem Kunststoff, die mit Beton gefüllt sind. Wenn die Pfosten zu einem späteren Zeitpunkt abgängig sind, kann das Amt seine Forderung nach speziellen Pfosten wieder aufgreifen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/584

**Gegenstand:** Beschwerde über den Zustand einer Straße

**Begründung:** Der Petent rügt den Zustand eines Teilstücks einer Straße. Da hier eine erhebliche Unfallgefahr bestehe, bittet er darum, ein Teilstück der Straße auszubessern.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Straße wird in regelmäßigen Zeitabständen auf Schäden und Mängel kontrolliert. Sie befindet sich in einem verkehrssicheren Zustand. Angesichts der Haushaltslage der Stadt Bremen kann die vom Petenten vorgeschlagene Asphaltierung des gesamten Straßenteilstücks nicht erfolgen.

Zu den vom Petenten benannten Unfallgefahren sei darauf hingewiesen, dass auch Radfahrer bei der Benutzung gepflasterter Fahrbahnen mit gewissen Unebenheiten rechnen und sich darauf einstellen müssen. Ebenso gilt für sie das Rechtsfahrgebot nach der Straßenverkehrsordnung.

**Eingabe-Nr.:** S 16/597

**Gegenstand:** Nachbarbeschwerde

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen eine wasserrechtliche Genehmigung und gegen eine Baugenehmigung. Er trägt vor, durch eine Grundwasserabsenkung während der Vegetationsperiode seien in der Nähe befindliche Bäume beschädigt worden. Die Behörde habe versäumt, entsprechende Auflagen zu erlassen. Auch habe sie nicht überprüft, ob die Bäume während der Grundwasserabsenkung bewässert worden seien. Sollten die Bäume, wie von der Behörde vorgetragen, bereits vorgeschädigt gewesen sein, halte er eine Grundwasserabsenkung in der Vegetationsperiode für verantwortungslos. Außerdem seien die Akten der Wasserbehörde unvollständig gewesen. So sei die ablehnende Stellungnahme des Beirats nicht enthalten. Ebenso fehle eine Begründung dafür, warum keine sachlich erforderliche kontinuierliche Bewässerung der Bäume angeordnet worden sei. Darüber hinaus trägt der Petent vor, die mit der Baugenehmigung erteilten Ausnahmen und Dispense seien zu weitgehend. Sie führten zu einer übermäßigen Verdichtung der Bebauung. Außerdem sei das Gebäude abweichend von der Baugenehmigung errichtet worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat der Petitionsausschuss eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Vorschriften des Bremischen Wassergesetzes ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, soweit von der beabsichtigten

Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen wird. Da die beantragte Grundwasserabsenkung in der Vegetationsperiode lag, hat die Wasserbehörde Maßnahmen zum Schutze der Vegetation angeordnet. Bei ausbleibenden Niederschlägen sollte zum Schutz des Baumbestandes eine Zuwässerung von mindestens 100 Litern Wasser an einigen Tagen erfolgen. Die Durchführung der Zuwässerungsmaßnahmen oblag dem Erlaubnisinhaber.

Die Absenkungsmaßnahme wurde während einer extremen Trockenperiode durchgeführt. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat mitgeteilt, eine Kontrolle der Bewässerung vor Ort durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörde habe in diesem Fall, wie üblicherweise sonst auch, nicht stattgefunden. Auch wenn sich ein Zusammenhang zwischen der Baumschädigung und der Grundwasserabsenkung nicht herstellen lässt, sollte der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa gebeten werden, für die im Absenkungsbereich befindlichen abgestorbenen Bäume Ersatzanpflanzungen vorzunehmen.

Wegen der Einwendungen gegen die Baugenehmigung kann der Petitionsausschuss das Begehren des Petenten nicht unterstützen. Ein Nachbarwiderspruch gegen eine Baugenehmigung kann nur dann erfolgreich sein, wenn nachbarschützende Vorschriften oder das Gebot der Rücksichtnahme verletzt werden. In dem dem Petitionsausschuss vorliegenden Widerspruchsbescheid hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ausführlich dargelegt, weshalb die einzelnen vom Petenten gerügten Verstöße sich nicht gegen nachbarschützende Vorschriften richten und auch das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt sei. Diesen Ausführungen schließt sich der Petitionsausschuss in vollem Umfang an.

Wie der Petent vorgetragen hat, weicht die Bauausführung von der Baugenehmigung ab. Für einen Teil hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa angekündigt, es werde eine nachträglich beantragte Befreiung gewährt. Wegen der übermäßigen Versiegelung des Grundstücks soll baurechtlich eingeschritten werden. Dies beruht auf einer Ermessensvorschrift. Nicht zu beanstanden ist die Forderung, nur einen Teil der versiegelten Fläche zu entsiegeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Grundstücksfläche des Baugrundstücks durch Ankauf eines unbebauten Flurstücks erhöht wurde. Außerdem wird auch auf einem benachbarten Grundstück die nach dem Bebauungsplan zulässige Grundflächenzahl durch Nebenanlagen deutlich überschritten.

**Eingabe-Nr.:** S 17/26

**Gegenstand:** Rückforderung von Arbeitslosengeld II

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Rückforderung von Arbeitslosengeld II. Er trägt vor, Mittel, die seine Eltern ihm und seiner Familie zugewandt hätten, dürften nicht als Einkommen angerechnet werden. Es habe sich um Unterstützungsleistungen für seine Familie sowie um Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke für die Kinder gehandelt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Arbeitslosengeld II wird nur bezahlt, wenn Hilfebedürftigkeit vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn jemand den Bedarf für sich und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend durch Arbeitsaufnahme, Einkommen oder Vermögen, einschließlich der Hilfe anderer, decken kann. Dabei sollen alle be-

rücksichtigungsfähigen Mittel angerechnet werden, und zwar unabhängig vom Rechtsgrund. Um die Hilfebedürftigkeit festzustellen, müssen alle Einkünfte, die der Bedarfsgemeinschaft zufließen angegeben werden. Dies bezieht sich auch auf private Schenkungen.

Die BAGIS erließ aufgrund nicht angezeigter Einnahmen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid, der mittlerweile bestandskräftig ist. Dem Petenten bleibt nur die Möglichkeit, die Stundung der Forderung zu beantragen.

Der Petitionsausschuss erwartet, dass die BAGIS künftig ihren Beratungspflichten gegenüber den Hilfebedürftigen umfassend nachkommt.

**Eingabe-Nr.:** S 17/27

**Gegenstand:** Beschwerde über das Jugendamt

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihre Tochter ohne Grund in einer Einrichtung für Personen mit Alkohol-, Drogen- oder psychischen Problemen untergebracht worden sei. Außerdem seien die Zustände in diesem Heim unerträglich und menschenunwürdig gewesen. So habe ihre Tochter keinen Schlüssel für ihr Zimmer bekommen. Ihr Enkelkind habe zu Beginn des Aufenthalts kein Bett gehabt. Betreuer hätten sich nicht um ihre Tochter gekümmert. Sie habe Leistungsnachweise unterschreiben müssen für Leistungen, die nicht erbracht worden seien. Außerdem bemängelt die Petentin die nicht ausreichende Zusammenarbeit des Jugendamtes mit ihr und ihrer Tochter. Darüber hinaus beschwert sie sich darüber, dass ihre Enkelkinder gewaltsam in Obhut genommen worden sind.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss ist den Beschwerden der Petentin im Einzelnen nachgegangen. Nach seinen Informationen stellt sich der Sachverhalt grundlegend anders dar, als die Petentin ihn geschildert hat.

Die gerügte auswärtige Unterbringung zielte darauf ab, eine Betreuung der Tochter der Petentin mit ihrem Säugling in einer geeigneten Wohnform sicherzustellen. Nach Einschätzung des Jugendamtes bedurfte die Tochter aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung einer solchen Form der Unterstützung. Das ist für den Petitionsausschuss auch nachvollziehbar, wenn man berücksichtigt, dass die Tochter der Petentin dem Jugendamt seit mehreren Jahren bekannt ist und erhebliche Verhaltensauffälligkeiten zeigt. Außerdem hat sie bereits mehrfach Maßnahmen, die in Bremen durchgeführt wurden, abgebrochen. Nach Angaben der auswärtigen Einrichtung war die Mitwirkungsbereitschaft der Tochter der Petentin auch dort nur begrenzt. So kam sie bereits von ihrer ersten Beurlaubung nicht rechtzeitig und erst nach mehrmaliger Intervention durch das Jugendamt wieder in die Einrichtung zurück.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat der Beratungsdienst Fremdplatzierung des Amtes für Soziale Dienste die auswärtige Einrichtung besucht, um den Schilderungen der Petentin über den Zustand der Einrichtung nachzugehen. Negative Feststellungen über den Zustand der Einrichtung konnten nicht getroffen werden. Ebenso erwiesen sich die konkreten Beschwerden der Petentin als nicht richtig. Zur weiteren Begründung nimmt der Ausschuss Bezug auf die der Petentin vorliegende Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 2. Juni 2008.

Soweit die Petentin eine nicht auszeichnende Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Soziale Dienste und ihr beziehungsweise ihrer Tochter bemängelt, kann der Petitionsausschuss dem nicht folgen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zusammenarbeit durch fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Petentin und ihrer Tochter sowie den mehrfachen Abbruch von Maßnahmen erheblich erschwert wurde. Das Jugendamt hat die Polizei um Amtshilfe bei der Inobhutnahme gebeten. Dem lag die Einschätzung zugrunde, dass die Kinder nicht freiwillig übergeben würden.

**Eingabe-Nr.:** S 17/37

**Gegenstand:** Anwohnerparken

**Begründung:** Der Petent setzt sich dafür ein, dass in der Straße, in der er wohnt, eine Anwohnerparkzone eingerichtet wird. Er trägt vor, seine Straße werde ganz überwiegend von auswärtigen Autofahrern genutzt, die von dort aus mit der Straßenbahn in die City fahren wollten. Die Situation werde sich bald verschärfen, weil in dem Gebiet zusätzlicher Wohnraum geschaffen werde. Auch die umliegenden Quartiere bedienten sich seiner Straße als Parkmöglichkeit. Unbegreiflich sei ihm, weshalb in einer angrenzenden Straße bereits ein Anwohnerparken zugelassen sei, in seiner Straße jedoch immer wieder abgelehnt werde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass in dem Gebiet um die Straße, in der der Petent wohnt, ein erheblicher allgemeiner Parkdruck herrscht. Gleichwohl kann er sich nicht dafür einsetzen, dort eine Anwohnerparkzone einzurichten. Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung dürfen in einem Bewohnerparkgebiet werktags zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr nicht mehr als 50 %, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75 % der zur Verfügung stehenden Parkplätze für die Bewohner reserviert werden. Dies würde bedeuten, dass eine komplette Straßenseite für das Gebührenparken reserviert werden müsste und die Hälfte der Stellplätze faktisch nicht mehr für die Bewohner und Bewohnerinnen zur Verfügung stehen, da Parktickets nur gegen Gebühr für eine begrenzte Zeit gelten.

Für die Anwohner würde dies zu einer deutlichen Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation führen. Sie müssten nämlich die Gebühren für ihre Sonderparkberechtigung zahlen, könnten aber nicht davon profitieren, weil sich der Anwohnerparkraum de facto verringern würde.

Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, dass sich in dem gesamten Straßenzug etwa 220 Wohneinheiten befinden. Geht man davon aus, dass in nahezu jedem Haushalt ein Pkw vorgehalten wird, überschreitet die Zahl der Pkw die Anzahl der 60 Stellplätze deutlich.

Im Übrigen wird auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa verwiesen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/44

**Gegenstand:** Familienzusammenführung

**Begründung:** Die Petentin setzt sich für die Familienzusammenführung eines ausländischen Ehepaars ein. Der Ehemann ist deutscher Staatsangehöriger. Die deutsche Botschaft im Heimatland der Ehefrau hat das Verfahren zur Erteilung eines Visums für die Ehefrau zunächst ausgesetzt, weil nach der jetzigen Rechtslage Deutschkenntnisse nachzuweisen sind. Die Petentin trägt vor, der Visumantrag sei bereits früher entscheidungsreif gewesen. Die Verzögerungen des Verfahrens beruhten unter anderem auch auf urlaubs- und krankheitsbedingten Fehlzeiten in der Ausländerbehörde. Vor diesem Hintergrund sei die

Forderung nach Deutschkenntnissen nicht gerechtfertigt. Tatsächlich könne die Ehefrau in ihrem Heimatland die Deutschkenntnisse nicht erwerben, da sie sehr abgelegen wohne. Sie sei aber bereit, in Deutschland sofort einen Kurs zu besuchen. Die Verzögerung der Familienzusammenführung bewirke bei dem Ehemann mittlerweile eine behandlungsbedürftige Depression.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Erteilung des Einreisevisums obliegt allein der Entscheidungskompetenz der deutschen Botschaft. Die hiesige Ausländerbehörde wird lediglich in einem internen Verfahren um Zustimmung gebeten. Diese Zustimmung hat die Ausländerbehörde erteilt. Sie hat sogar in einem weiteren Schriftverkehr mit der deutschen Botschaft darauf hingewiesen, dass sich die Zustimmungserteilung hier aus urlaubs- und krankheitsbedingten Gründen verzögert habe und der Visaantrag aus Sicht der Ausländerbehörde auch noch nach der alten Rechtslage hätte beurteilt werden können. Gleichwohl hat die deutsche Botschaft an ihrer Rechtsauffassung festgehalten, dass die neue Rechtslage anzuwenden sei. Da es hier allein um die Entscheidung einer deutschen Auslandsvertretung geht, hat der Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft keine Einflussnahmemöglichkeiten.

Der Petitionsausschuss hat die Petition an den Deutschen Bundestag überwiesen und die deutsche Botschaft brieflich gebeten, dem Begehren in diesem Fall nachzukommen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/60

**Gegenstand:** Straßensanierung

**Begründung:** Die Petentin bittet darum, eine Eisenbahnunterführung zu sanieren. Sie trägt vor, in der Unterführung befinde sich seit Jahren eine Wasserschicht. Das Passieren sei nicht nur im Winter sehr gefährlich.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das von der Petentin geschilderte Problem ist bekannt. Abhilfe könnte nur durch einen kompletten Neubau des Troges geschaffen werden. Dazu stehen die erforderlichen Mittel jedoch in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung.

Um die Situation etwas zu entschärfen, wurde die DB Netz AG aufgefordert Entwässerungsrohre des Brückenbauwerkes zu sanieren. Die Bremer Straßenbahn wird Gleisentwässerungskästen einbauen. Außerdem ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Unterführungsbereich auf 30 km/h begrenzt worden.

**Eingabe-Nr.:** S 17/68

**Gegenstand:** Grundsicherung

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Einstellung der Zahlung von Arbeitslosengeld II. Außerdem meint er, ihm stehe Grundsicherung für Erwerbsunfähige zu.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem haben Mitglieder des Petitionsausschusses den Petenten persönlich angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Leistung von Arbeitslosengeld II wurde wieder aufgenommen. Insoweit hat sich die Angelegenheit erledigt. Nicht feststellen konnte der Petitionsausschuss, dass die Einstellung auf vorgeschobenen Gründen beruhte. Vielmehr hatte die BAgIS Unterlagen vom Petenten angefordert, die dieser nicht fristgerecht vorgelegt hat. Damit ist er seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen, was die Leistungseinstellung zur Folge haben kann.

Soweit es dem Petenten grundsätzlich um die Gewährung von Grundsicherung für Erwerbsunfähige geht, ist ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht anhängig. Wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Gerichte ist der Petitionsausschuss nicht befugt, in das Klageverfahren einzugreifen. Insbesondere sieht er sich auch nicht in der Lage, den Senat zu bitten, den Petenten klaglos zu stellen. Dies bereits deshalb nicht, weil für die Entscheidung die Frage maßgeblich ist, ob der Petent erwerbsgemindert ist. Eine derartige Feststellung kann der Petitionsausschuss nicht treffen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/584

**Gegenstand:** Tempolimit

**Begründung:** Der Petent setzt sich für die Einführung eines Tempolimits auf einem Teilstück der Autobahn ein. Er trägt vor, dies sei aus Lärmschutzgründen geboten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 23./24. Januar 2008 ein Tempolimit auf Autobahnen im Land Bremen beschlossen. Auch auf dem von dem Petenten angesprochenen Teilstück wurde das Tempolimit mittlerweile eingeführt. Die Geschwindigkeitsbegrenzung soll helfen, die Lärmbelastung für die Anwohner zu verringern.

**Eingabe-Nr.:** S 16/644

**Gegenstand:** Beschwerde über das Verhalten einer Behörde

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über bürgerunfreundliches Verhalten einer Behördenmitarbeiterin und des Bürgerbeauftragten des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa. Bei Erlass einer gegen sie gerichteten Beseitigungsverfügung sei der Sachverhalt falsch dargestellt worden. Man habe zur Begründung der Verfügung eine Gefahrenstelle konstruiert, die nicht vorhanden gewesen sei. Darüber hinaus sei es unverhältnismäßig, dass zugleich eine Ersatzvornahme angedroht worden sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zu dem gerügten Verhalten einer Behördenmitarbeiterin und des Bürgerbeauftragten hat das Ressort trotz ausdrücklicher Aufforderung und entsprechender Erinnerung durch den Petitionsausschuss nicht ausdrücklich Stellung genommen. Die Dienstaufsichtsbeschwerde der Petentin war erfolglos. Das ist für den Petitionsausschuss zwar nachvollziehbar. Gleichwohl ist er der Auffassung, dass die Mitarbeiterin des Amtes für Straßen und Verkehr den Sachverhalt durch ein persönliches Gespräch oder ein entsprechendes Anschreiben an die Petentin im Vorfeld bereits hätte lösen können. Aus der dem Petitionsausschuss vorliegenden Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr

und Europa wird deutlich, dass vor Erlass der Beseitigungsverfügung nicht ausgeschlossen werden konnte, dass seinerzeit zwischen der von der Petentin beauftragten Baufirma und dem Amt für Straßen und Verkehr mündliche Absprachen über die Errichtung der Sperrpfähle getroffen worden sind. Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Ausschuss nicht nachvollziehbar, wenn einige Wochen später – offensichtlich ohne vorherigen Kontakt zur Petentin – die Beseitigung verlangt wird. Der Hinweis auf die Ersatzvornahme ist nach dem eindeutigen Wortlaut des an die Petentin gerichteten Schreibens allerdings nur als vorsorgliche Information zu verstehen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/31

**Gegenstand:** Grundsicherung und Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Der Petent begehrt, dass seinem im Ausland lebenden Kind Sozialhilfe gewährt wird. Außerdem bittet er darum, seinem Kind und dessen Mutter die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen. Er trägt vor, er habe kein Geld, um für die ausländische Mutter seines Kindes eine Einladungserklärung gegenüber dem Stadtamt abzugeben. Sein Kind habe ein Recht darauf, in Deutschland zu leben und zur Schule zu gehen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem haben Mitglieder des Petitionsausschusses den Petenten persönlich angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile hat die Deutsche Botschaft den Sozialhilfeantrag für das Kind entgegengenommen. Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen bestimmt die Schiedsstelle des Bundesverwaltungsamtes, welche Behörde für die Bearbeitung des Antrags in Deutschland zuständig ist. Unter Berücksichtigung der Quotenregelung ist dies aller Voraussicht nach nicht Bremen, sodass der Petitionsausschuss dem Petenten mit diesem Anliegen nicht weiterhelfen kann.

Nach Angaben des Senators für Inneres und Sport ist eine Einreise von Mutter und Kind für einen längeren Aufenthalt in der Bundesrepublik möglich. Als Mutter eines deutschen Kindes hat die Lebensgefährtin des Petentin zur Ausübung der Personensorge einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Dieser besteht unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts. Deshalb hat der Senator für Inneres und Sport mitgeteilt, die Ausländerbehörde könne nach Eingang einer Anfrage der deutschen Auslandsvertretung ihre Zustimmung zur Erteilung eines Visums ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage erteilen. Eine vorherige Einladung ist nicht erforderlich.

**Eingabe-Nr.:** S 17/34

**Gegenstand:** Beschwerde über die BAGIS

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass von ihm eingereichte Unterlagen bei der BAGIS verschwinden würden und ihm deshalb die Zahlungseinstellung angekündigt werde. Auch seien die Mitarbeiter weder telefonisch noch persönlich erreichbar. Für einen Monat habe er keine Leistungen erhalten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile ist die Zahlung von Arbeitslosengeld II wieder aufgenommen worden. Der BAGIS lag ein Antrag auf Kostenübernahme



für eine Klassenfahrt vor, der zu einer zeitintensiven Prüfung geführt hat. Für die Unannehmlichkeiten durch die verzögerte Zahlung hat sich die BAgIS entschuldigt.

Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen wurden lediglich in einem Fall Unterlagen innerhalb der BAgIS nicht an das richtige Team weitergeleitet. Dadurch kam es zu Verzögerungen. Ansonsten hat der Petent nach den hiesigen Erkenntnissen erbetene Unterlagen mehrfach zu spät eingereicht. Die BAgIS hat den Petenten an die Vorlage der Unterlagen erinnert und dabei auf seine Mitwirkungspflichten und die Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen. Das ist nach Auffassung des Ausschusses nicht zu beanstanden.

Die telefonische Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAgIS ist zeitweise schwierig. Dies liegt unter anderem an der hohen Frequentierung der BAgIS. Mittlerweile ist eine Organisationsuntersuchung erfolgt. Nunmehr werden konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Erreichbarkeit geprüft. Die persönliche Vorsprache ist während der allgemeinen Öffnungszeiten möglich, jedoch wegen der Frequentierung mit Wartezeiten verbunden. Einzureichende Unterlagen können in der Eingangszone abgegeben werden.

**Eingabe-Nr.:** S 17/39

**Gegenstand:** BAföG und Leistungen nach dem SGB II

**Begründung:** Die Petentin begehrt Leistungen im Rahmen einer Ausbildung, die voraussichtlich im Sommer dieses Jahres beendet wurde. Sie trägt vor, sie verfüge über kein Einkommen und habe keine Krankenversicherung. Ihre Anträge auf Bewilligung von Ausbildungsförderung sowie Grundsicherung für Erwerbslose seien abgelehnt worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft sowie der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der von der Petentin im Rahmen des Petitionsverfahrens erneut gestellte Antrag auf Bewilligung von Ausbildungsförderung wurde positiv beschieden. Da die bewilligten Leistungen nicht ausreichend erschienen, um den Lebensunterhalt der Petentin sicherzustellen, hat ihr sowohl der Petitionsausschuss als auch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mehrfach mündlich angeraten, ein Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bei der BAgIS zu beantragen. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat angedeutet, eine solche Leistung käme wegen des nahen Ausbildungsendes in Betracht und würde gegebenenfalls auch die Zahlung der Krankenkassenbeiträge umfassen.

Darüber hinaus hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Petentin ebenfalls telefonisch mitgeteilt, dass gegebenenfalls Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge vom Landesamt für Ausbildungsförderung übernommen werden könnten. Wegen der rückständigen Krankenkassenbeiträge könne die Petentin einen Antrag auf Stundung bei der Krankenkasse stellen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/47

**Gegenstand:** Schaffung eines Haltepunktes

**Begründung:** Der Petent regt an, einen Regionalbahn-Haltepunkt in der Nähe der Universität einzurichten. Er trägt vor, viele Studenten aus dem nordöstlichen Umland oder aus Hamburg pendelten täglich zur Universität. Sie müssten große Umwege fahren, weil die Regionalzüge nur am Hauptbahnhof hielten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ein-

geholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bis etwa 2015 sind die finanziellen Ressourcen für die Modernisierung bestehender Bahnhöfe und die Anlegung neuer Bahnhöfe an der Strecke der Farge-Vegesacker Eisenbahn fest verplant. Ein Haltepunkt in Höhe der Universität erscheint langfristig als interessante Station. Es ist beabsichtigt, ihn mittelfristig auf Potenzial, betriebliche Machbarkeit, Kosten und städtebauliche Einbindung hin zu untersuchen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, die dem Petenten vorliegt.

**Eingabe-Nr.:** S 17/59

**Gegenstand:** Einhaltung der Haushaltsgrundsätze

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich unter Bezugnahme auf Presseveröffentlichungen darüber, dass ein von der Stadt Bremen geförderter Verein sich scheinbar im Wesentlichen auf Jungenangebote konzentrierte. Darüber hinaus rügt sie eine konkrete Maßnahme dieses Vereins. Sie bittet um Unterstützung, damit der Verein künftig die Haushaltsgrundsätze einhalte und unter Berücksichtigung von Gender Budgeting und Gender Mainstreaming auch Angebote für Mädchen mache.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport und eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Vertreter/-innen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales haben unter Einbeziehung der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau ein klärendes Gespräch mit dem Vereinsvorsitzenden geführt. Er hat sich mittlerweile inhaltlich von den in dem Presseartikel zitierten Aussagen distanziert.

Der Verein verfolgt einen geschlechteroffenen Ansatz. Er hält nach Auffassung des Petitionsausschusses ein attraktives und qualifiziertes Angebot für Jugendliche vor, das von Mädchen und Jungen wahrgenommen wird. Zu den Aktivitäten im Einzelnen wird Bezug genommen auf die Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport, die der Petentin vorliegt. Es ist beabsichtigt, mit dem Verein über die zukünftige Ausgestaltung geschlechterspezifischer Angebote für Jungen und Mädchen Gespräche aufzunehmen.

Die konkret von der Petentin gerügte Aktivität des Vereins im Ausland wurde aus Teilnehmerbeiträgen, durch Fördermittel von Stiftungen, Spenden und Zuwendungen Bremer Bürgerinnen und Bürger sowie Zuschüssen des Bundesministeriums für Jugend und Familie finanziert. Es handelt sich um eine Jugendbegegnungsmaßnahme nach dem Kinder- und Jugendplan des Bundes. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat die Maßnahme fachlich befürwortet. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, die Maßnahme zu kritisieren.

**Eingabe-Nr.:** S 17/64

**Gegenstand:** Beschwerde über das Amt für Soziale Dienste

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich darüber, dass das Amt für Soziale Dienste Zahlungen für Bewohner/-innen ihres Heims nur sehr zögerlich leiste. Dadurch sei die Zahlungsfähigkeit ihrer Einrichtung bedroht. Mittlerweile reagiere die Heimhilfe weder auf Briefe noch auf E-Mails. Hinzu komme, dass die Bewohner/-innen keinen Barbetrag erhielten, so lange die Leistungen der Heimhilfe nicht bewilligt seien.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Rahmen des Petitionsverfahrens haben Mitarbeiter/-innen der Verwaltung mit der Petentin über die zur Petition führenden Gründe gesprochen. Dabei wurde festgestellt, dass die gerügten Sachverhalte entweder inzwischen entfallen oder in unmittelbarer Bearbeitung waren. Auch wurden für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen der Petentin und dem Amt für Soziale Dienste sowie dem Gesundheitsamt konkrete Verabredungen getroffen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/88

**Gegenstand:** Elterngeld

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über die lange Bearbeitungsdauer ihres Elterngeldantrages.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Elterngeldantrag der Petentin ist mittlerweile positiv beschieden worden. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat in ihrer der Petentin bekannten Stellungnahme die Gründe für die lange Bearbeitungsdauer eingehend erläutert. Auch hat sie dargelegt, weshalb sie davon ausgeht, dass sich die Bearbeitungssituation künftig verbessern wird.

**Eingabe-Nr.:** S 17/89

**Gegenstand:** Sonderparkrechte für Schwerbehinderte

**Begründung:** Der Petent begehrt für seine schwerbehinderte Ehefrau die Genehmigung zum Parken auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat in seiner vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme mitgeteilt, das Versorgungsamt habe nach rechtlicher Prüfung der Angelegenheit in Aussicht gestellt, der Ehefrau des Petenten das Merkzeichen „aG“ zuzuerkennen. Damit erfüllt sie die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenparkausweises. Dem Petitionsbegehren kann demnach entsprochen werden.

